

KO Ing. Christof Bitschi

Frau Landesrätin
Katharina Wiesflecker

Herrn Landesrat
Christian Gantner
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 10. November 2023

**Betrifft: Anfrage gemäß § 54 GO d LT – Zuwanderung in unser
Sozialsystem verhindern – wird der Zugang zur Sozialhilfe
ausreichend geschützt?**

Sehr geehrte Frau Landesrätin,
sehr geehrter Herr Landesrat!

Laut Anfragebeantwortung vom 13. September 2023 (Zahl: 29.01.433) gingen in Vorarlberg im Jahr 2022 über 62 % der Zahlungen aus der Sozialhilfe an nicht-österreichische Staatsbürger. Rund 11,7 Millionen Euro (oder anders gesagt 45,93 % der Gesamtausgaben) gingen dabei allein an Konventionsflüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte. Im Jahr 2022 sind somit über 2 Millionen Euro mehr Sozialhilfe an diese Gruppe geflossen als an österreichische Staatsbürger.

Diese Zahlen belegen die enorme Zuwanderung in unser Sozialsystem.

Wir sagen: Die Zuwanderung ins Sozialsystem muss endlich wirksam verhindert und gestoppt werden!

Dies muss aus unserer Sicht zum einen über eine restriktive Asyl- und Zuwanderungspolitik, die etwa einen funktionierenden Grenzschutz und notwendige Änderungen bei der Durchführung der Asylverfahren umfasst, und zum anderen durch den wirksamen Schutz unseres Sozialsystems durch notwendige Hürden beim Zugang in dieses sichergestellt werden.

Das Österreichische Integrationsgesetz sieht u.a. vor, dass Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sich im Rahmen einer Integrationserklärung zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verpflichten haben und der Pflicht zur vollständigen Teilnahme, Mitwirkung und zum Abschluss der angebotenen und zumutbaren Kursmaßnahmen unterliegen. Die Absolvierung von Deutschkursen sowie von Werte- und Orientierungskursen zählt zu diesen Verpflichtungen, die auch in der „Vorarlberger Integrationsvereinbarung“ verankert sind. Im Integrationsgesetz ist vorgesehen, dass Verstöße gegen diese Pflichten mit Kürzungen bei der Sozialhilfe sanktioniert werden.

Unserer Ansicht nach müssen die vorgeschriebenen Pflichten für die Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten dabei so ausgestaltet sein, dass erstens die durch die gesetzlichen Vorschriften angestrebten Ziele (Erwerb von Deutschkenntnissen und Vermittlung unserer Werte) tatsächlich erreicht werden und zweitens unser Sozialsystem bestmöglich geschützt wird.

Um einen Überblick über die Wirksamkeit der gesetzlichen Vorgaben und der Vorarlberger Integrationsvereinbarung zu erhalten, erlaube ich mir daher an sie nachstehende

A N F R A G E

zu richten:

1. Wie viele Personen haben seit dem Jahr 2016 in Vorarlberg den Status als Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte erhalten?
2. Wie viele dieser Personen beziehen bzw. haben Leistungen aus der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe bezogen und wie lange war die jeweilige Gesamtbezugsdauer? Bitte um Auflistung nach Bezugsdauer (bis 3 Monate, 3-6 Monate, 6-12 Monate, 13-24 Monate, 25-36 Monate, länger als 36 Monate)
3. Wie viele Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte haben in Vorarlberg seit 2016 im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten gem. § 6 Integrationsgesetz eine Integrationserklärung unterzeichnet? Bitte um jährliche Aufstellung
4. Wie viele Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, die eine derartige Integrationserklärung unterzeichnet haben, haben an einem verpflichtenden Deutschkurs teilgenommen?
5. Wie viele Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte haben den verpflichtenden Deutschkurs mit einem positiven Abschlusstest (Prüfung der erworbenen Deutschkenntnisse) abgeschlossen? Wie werden diese Abschlusstests durchgeführt, was ist der Inhalt der Prüfung und was ist notwendig, damit der Test positiv abgeschlossen wird?

6. Wie viele Personen haben den verpflichtenden Deutschkurs seit 2016 abgebrochen und welche Sanktionen wurden aufgrund dessen verhängt? Bitte um jährliche Aufstellung nach Alter, Geschlecht und Aufenthaltstitel sowie nach Anzahl und Ausmaß der verhängten Sanktionen
7. Wie viele Personen haben den verpflichtenden Deutschkurs seit 2016 gar nicht besucht und welche Sanktionen wurden aufgrund dessen verhängt? Bitte um jährliche Aufstellung nach Alter, Geschlecht und Aufenthaltstitel sowie nach Anzahl und Ausmaß der verhängten Sanktionen
8. Wie viele Personen haben den Abschlusstest (Prüfung der erworbenen Deutschkenntnisse) nicht positiv abgeschlossen und welche Sanktionen wurden aufgrund dessen verhängt? Bitte um jährliche Aufstellung nach Alter, Geschlecht und Aufenthaltstitel sowie nach Anzahl und Ausmaß der verhängten Sanktionen
9. Welche Organisationen/Institutionen sind mit der Durchführung der Deutschkurse in Vorarlberg betraut?
10. Wie hoch sind die Kosten pro Person für diese Deutschkurse?
11. Wie hoch sind die Gesamtkosten für diese Deutschkurse seit 2016, wer trägt diese Kosten und wie hoch ist der Kostenbeitrag des Kursteilnehmers?
12. Welche konkreten Inhalte werden im Rahmen der Werte- und Orientierungskurse vermittelt? Können Sie den Landtagsfraktionen die Lernunterlagen digital übermitteln?
13. In welcher Sprache werden die Werte- und Orientierungskurse in Vorarlberg abgehalten?
14. Mussten im Rahmen der seit 2016 stattgefundenen Werte- und Orientierungskurse in Vorarlberg Dolmetscher-Tätigkeiten angewendet werden? Wenn ja, wie oft und in welchen Sprachen? Wie hoch waren die Kosten für die Dolmetscher-Tätigkeit? Bitte um jährliche Aufstellung
15. Wie viele Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, die eine Integrationserklärung unterzeichnet haben, haben an einem verpflichtenden Werte- und Orientierungskurs teilgenommen?
16. Wie viele Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte haben den verpflichtenden Werte- und Orientierungskurs mit einem positiven Abschlusstest (Prüfung der vermittelten Grundwerte) abgeschlossen? Wie werden diese Abschlusstests durchgeführt, was ist der Inhalt der Prüfung und was ist notwendig, damit der Test positiv abgeschlossen wird?

17. Wie viele Personen haben den Werte- und Orientierungskurs seit 2016 abgebrochen und welche Sanktionen wurden aufgrund dessen verhängt? Bitte um jährliche Aufstellung nach Alter, Geschlecht und Aufenthaltstitel sowie nach Anzahl und Ausmaß der verhängten Sanktionen
18. Wie viele Personen haben den verpflichtenden Werte- und Orientierungskurs seit 2016 gar nicht besucht und welche Sanktionen wurden aufgrund dessen verhängt? Bitte um jährliche Aufstellung nach Alter, Geschlecht und Aufenthaltstitel sowie nach Anzahl und Ausmaß der verhängten Sanktionen
19. Wie viele Personen haben den Abschlusstest (Prüfung der vermittelten Grundwerte) nicht positiv abgeschlossen und welche Sanktionen wurden aufgrund dessen verhängt? Bitte um jährliche Aufstellung nach Alter, Geschlecht und Aufenthaltstitel sowie nach Anzahl und Ausmaß der verhängten Sanktionen
20. Welche Organisationen/Institutionen sind mit der Durchführung der Werte- und Orientierungskurse in Vorarlberg betraut?
21. Wie hoch sind die Kosten pro Person für diese Werte- und Orientierungskurse?
22. Wie hoch sind die Gesamtkosten für diese Werte- und Orientierungskurse seit 2016, wer trägt diese Kosten und wie hoch ist der Kostenbeitrag des Kursteilnehmers?
23. Sind von der Landesregierung konkrete Änderungen der „Vorarlberger Integrationsvereinbarung“ vorgesehen und wenn ja, wie sehen diese aus? Bitte um Übermittlung der entsprechenden Vereinbarungsformulierung

Ich bedanke mich im Voraus für die fristgerechte Beantwortung meiner Anfrage und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

LAbg. Ing. Christof Bitschi
FPÖ-Klubobmann

Bregenz, am 1. Dezember 2023

Herrn Klubobmann
LAbg. Ing. Christof Bitschi
Landtagsklub – Vorarlberger Freiheitliche
Landhaus
6901 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Betrifft: Zuwanderung in unser Sozialsystem verhindern – wird der Zugang zur Sozialhilfe ausreichend geschützt?

Bezug: Ihre Anfrage vom 10.11.2023, Zl. 29.01.463

Sehr geehrter Herr Klubobmann Ing. Bitschi,

Ihre Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages betrifft u.a. Angelegenheiten des Asyl- und Fremdenwesens, welche in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Wir nehmen daher zu Ihren Fragen 1., 3.-5., 7-22. nach Kontaktnahme mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) sowie dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF), insofern dies Angelegenheiten a) des Aufenthaltsrechtes nach dem Asylgesetz und b) des Integrationsgesetzes (IntG) betrifft, außerparlamentarisch wie folgt Stellung:

Vorab ist auf die Information des ÖIF hinzuweisen, derzufolge seit Inkrafttreten des IntG, BGBl. I Nr. 68/2017, am 09.06.2017 der ÖIF Deutschkursmaßnahmen und -prüfungen, Werte- und Orientierungskurse sowie die Unterzeichnung für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte auf Basis seines gesetzlichen Auftrages gemäß §§ 4 bis 6 IntG abwickelt. Die nachstehenden Auswertungen nehmen somit Bezug auf den Zeitraum ab 09.06.2017.

Betreffend Deutschkursmaßnahmen war in § 4 IntG die Zurverfügungstellung von Deutschkursen und -prüfungen zunächst bis zum Niveau A2 festgelegt, wobei der ÖIF für die Zurverfügungstellung von Deutschkursen auf dem Niveau A1 und das AMS für die Zurverfügungstellung von Deutschkursen auf dem Niveau A2 zuständig war.

Seit der am 01.01.2020 in Kraft getretenen Novelle des § 4 IntG, BGBl. I Nr. 41/2019, liegt die Abwicklung der Deutschkurse bis zum Niveau B1 durchgängig beim ÖIF. Seitdem werden Deutschkurse und Integrationsprüfungen bis zum Niveau B1 für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte im Rahmen des Förderprogrammes „Startpaket Deutsch & Integration“ abgewickelt; mit der am 11.06.2022 in Kraft getretenen Novelle des IntG, BGBl. I Nr. 76/2022, wurde die Zielgruppe um Vertriebene gemäß § 62 AsylG erweitert.

Zu den spezifischen Auswertungen des ÖIF für das Land Vorarlberg ist anzumerken, dass Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte während ihres Integrationsprozesses in andere Bundesländer umziehen oder auch aus Österreich wegziehen können. Beispielsweise kann eine Person in Vorarlberg Asyl erhalten und in der Folge ihres Umzugs eine Integrationserklärung in einem anderen Bundesland unterzeichnen bzw. umgekehrt eine Person, die in einem anderen Bundesland Asyl erhalten hat, nach Vorarlberg ziehen und dort eine Integrationserklärung unterzeichnen.

1. Wie viele Personen haben seit dem Jahr 2016 in Vorarlberg den Status als Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte erhalten?

Laut Auskunft des BFA ist dass BFA eine monokratische Behörde mit bundesweiter Zuständigkeit. Es stehen daher keine regional aufgeschlüsselten Zahlen zur Verfügung. Die bundesweiten Zahlen können den Jahres- und Monatsstatistiken sowie der BFA Detailstatistik entnommen werden, die auf der Webseite des Bundesministerium für Inneres (BM.I) öffentlich zugänglich sind (<https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/start.aspx>).

2. Wie viele dieser Personen beziehen bzw. haben Leistungen aus der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe bezogen und wie lange war die jeweilige Gesamtbezugsdauer? Bitte um Auflistung nach Bezugsdauer (bis 3 Monate, 3-6 Monate, 6-12 Monate, 13-24 Monate, 25-36 Monate, länger als 36 Monate)

Laut Mitteilung der Abteilung Soziales und Integration haben im Zeitraum 2016 bis November 2023 insgesamt 9.826 Personen Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe bezogen. Die Bezugsdauer ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Bezugsdauer	Verteilung in %
0 bis 3 Monate	11,1 %
4 bis 6 Monate	13,1 %
7 bis 12 Monate	18,0 %
13 bis 24 Monate	23,1 %
25 bis 36 Monate	12,8 %
länger als 36 Monate	21,9 %
	100,00 %

3. Wie viele Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte haben in Vorarlberg seit 2016 im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten gem. § 6 Integrationsgesetz eine Integrationserklärung unterzeichnet? Bitte um jährliche Aufstellung

Laut Auskunft des ÖIF haben seit Inkrafttreten des IntG am 09.06.2017 Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte in Vorarlberg die Integrationserklärung jährlich wie folgt unterzeichnet:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	bis 31.10.2023	Gesamt
Unterzeichnete Integrations- erklärungen	474	961	468	274	458	496	378	3.509

Vor dem Inkrafttreten des IntG gab es in Vorarlberg bereits die Verpflichtung, die Vorarlberger Integrationsvereinbarung zu unterfertigen. Diese haben von Februar 2016 bis Juni 2017 insgesamt 1.483 Personen unterzeichnet.

Mit der Verankerung der Integrationserklärung im Vorarlberger Sozialhilfegesetz im April 2021 war ab diesem Zeitpunkt nur mehr die Integrationserklärung nach dem IntG des Bundes zu unterfertigen. Die Informationen über die Unterzeichnung der Integrationserklärung werden in elektronischer Form über eine Datendrehscheibe an die Sozialabteilungen der Bezirkshauptmannschaften übermittelt.

4. Wie viele Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, die eine derartige Integrationserklärung unterzeichnet haben, haben an einem verpflichtenden Deutschkurs teilgenommen?

Laut Information des ÖIF wurde im Zeitraum vom 09.06.2017 bis 31.10.2023 in Vorarlberg rund 2.700 Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten ein Kursplatz gefördert.

5. Wie viele Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte haben den verpflichtenden Deutschkurs mit einem positiven Abschlusstest (Prüfung der erworbenen Deutschkenntnisse) abgeschlossen? Wie werden diese Abschlusstests durchgeführt, was ist der Inhalt der Prüfung und was ist notwendig, damit der Test positiv abgeschlossen wird?

Laut Auskunft des ÖIF sind in der nachstehenden Tabelle die Prüfungsantritte von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten, die im Rahmen des ÖIF-Förderprogramms „Startpaket Deutsch & Integration“ gefördert wurden und die Integrationsprüfung auf dem jeweiligen Niveau bestanden haben, dargestellt. Eine Person kann in der Tabelle mehrmals erfasst sein, wenn sie mehrere Niveaus positiv absolviert hat.

Seit 2021 schließen Deutschkurse auf dem Niveau A1 nicht mehr mit einer Prüfung ab. Der Sprachstand wird in Grund-Alphabetisierungskursen, Alpha-Kursen und A1-Kursen zu Kursende mittels einer Kursabschlusseinstufung erhoben.

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023 (bis 30.09.)
Anzahl der bestandenen Antritte gesamt	66	145	223	96	144	134	138
A1	66	145	197	74	10		
A2			26	22	91	86	92
B1					43	48	46

Die Integrationsprüfungen des ÖIF orientieren sich entsprechend den Vorgaben des IntG an den Kompetenzstufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und überprüfen sowohl die rezeptiven (Hören und Lesen) als auch die produktiven (Sprechen und Schreiben) Fertigkeiten.

Im Rahmen der Integrationsprüfungen wird neben Deutschkenntnissen auch Werte- und Orientierungswissen zur österreichischen Rechts- und Gesellschaftsordnung abgefragt. Sowohl der Sprachteil als auch der Werteteil muss bestanden werden, um die Integrationsprüfung zu bestehen.

Die näheren Bestimmungen zu den Inhalten und Modalitäten der Prüfungen wurden durch die IntG-Durchführungsverordnung festgelegt. Details zum Aufbau, dem Ablauf sowie zur Bewertung der Integrationsprüfungen können den am [ÖIF Sprachportal](#) veröffentlichten [Modelltests](#) entnommen werden.

6. Wie viele Personen haben den verpflichtenden Deutschkurs seit 2016 abgebrochen und welche Sanktionen wurden aufgrund dessen verhängt? Bitte um jährliche Aufstellung nach Alter, Geschlecht und Aufenthaltstitel sowie nach Anzahl und Ausmaß der verhängten Sanktionen

Laut Mitteilung der Abteilung Soziales und Integration im Amt der Vorarlberger Landesregierung sind nach § 20 Abs. 1 Sozialleistungsgesetz die Leistungen der Sozialhilfe unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit stufenweise um bis zu 50 % einzuschränken, wenn seitens der hilfsbedürftigen Person

- a. der Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 zur Verfolgung bedarfsdeckender Ansprüche gegen Dritte oder der Mitwirkungspflicht gemäß § 16 Abs. 2 oder 3 nicht nachgekommen wird;
- b. keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft und zu aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen besteht;
- c. die Pflichten gemäß den §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 oder 16c Abs. 1 des IntG schuldhaft verletzt werden; im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung gemäß § 16c Abs. 1 des IntG sind die Leistungen der Sozialhilfe jedenfalls im Ausmaß von 25 % über einen Zeitraum von drei Monaten einzuschränken;
- d. Leistungen der Sozialhilfe unrechtmäßig bezogen wurden, insbesondere aufgrund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder aufgrund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse; oder
- e. Leistungen der Sozialhilfe zweckwidrig verwendet wurden.

In besonders gravierenden Fällen ist auch eine über 50 % hinausgehende Einschränkung oder der Entfall der Leistungen der Sozialhilfe möglich.

Zu beachten ist dabei, dass eine Einschränkung der Leistung nur nach schriftlicher Ermahnung zulässig ist.

Die Gründe für Sanktionen werden grundsätzlich im jeweiligen Akt dokumentiert und seit Einführung des Sozialleistungsgesetzes bzw. dem Auslaufen der Übergangsfrist auch auswertbar erfasst. Technisch nicht auswertbar ist jedoch das Geschlecht.

Über die Sanktionen ab Juni 2021 bis Oktober 2023 gibt nachstehende Tabelle Auskunft:

Jahr	Status	Personen	Alter				
			18-20	21-30	31-40	41-50	51-99
2021	Konventionsflüchtlinge	11		3	3	4	1
2021	Subsidiär Schutzberechtigte	0					
2022	Konventionsflüchtlinge	18	4	8	3	2	1
2022	Subsidiär Schutzberechtigte	1			1		
2023	Konventionsflüchtlinge	13	4	5	3	1	
2023	Subsidiär Schutzberechtigte	1			1		
	Gesamt	44	8	16	11	7	2

Zu beachten ist, dass die Daten für das Jahr 2021 den Zeitraum Juni bis Dezember und die Daten für das Jahr 2023 den Zeitraum Jänner bis Oktober umfassen.

Seit Juni 2021 erfolgte daher bei insgesamt 44 Konventionsflüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten eine Kürzung um 25 % wegen mangelnder Integration im Sinne des Sozialleistungsgesetzes im Zusammenhang mit dem IntG.

Im Jahr 2021 wurde bei 2 Personen von den 11 Konventionsflüchtlingen und im Jahr 2022 bei 2 Personen von den 18 Konventionsflüchtlingen eine weitere Kürzung um 50 % vorgenommen. Wobei bei einer Person mit dem Status Konventionsflüchtling, deren Leistungen mangels Integration 2021 schon um 50 % gekürzt wurden, im Jahr 2022 eine Kürzung um 75 % vorgenommen wurde.

Im Jahr 2023 gab es bisher nur Kürzungen um 25 %.

7. Wie viele Personen haben den verpflichtenden Deutschkurs seit 2016 gar nicht besucht und welche Sanktionen wurden aufgrund dessen verhängt? Bitte um jährliche Aufstellung nach Alter, Geschlecht und Aufenthaltstitel sowie nach Anzahl und Ausmaß der verhängten Sanktionen

Laut Information der Abteilung Soziales und Integration im Amt der Vorarlberger Landesregierung wird hinsichtlich der Auswertung der Sanktionen auf die Antwort zur Frage 6. verwiesen.

Laut Auskunft des ÖIF kann diese Fragen nicht durch den ÖIF beantwortet werden, da der ÖIF nicht über einen vollständigen Datensatz der Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten verfügt.

Gemäß § 67 Abs. 1 AslyG, BGBl. I Nr. 100/2005, haben Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte unverzüglich nach Zuerkennung des Status zum Zwecke der Integrationsförderung bei dem für das jeweilige Bundesland zuständigen Integrationszentrum des ÖIF persönlich zu erscheinen.

Mit der Erstberatung beim ÖIF werden die Daten der Personen erfasst.

Dem ÖIF liegen demnach keine Kontaktdaten von Personen vor, die nach der Statuszuerkennung nicht beim ÖIF erscheinen.

Es kann grundsätzlich verschiedene Gründe geben, warum Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigte keine Integrationsmaßnahmen beim ÖIF absolvieren, z.B. durchgängige Erwerbstätigkeit, ausreichende Deutschkenntnisse aufgrund eines Schulbesuchs in Österreich, dauerhafte Erkrankung oder Behinderung.

In der Datenschnittstelle des ÖIF sind sämtliche Informationen zu Kursteilnehmer:innen erfasst. Die Information über Personen, die ihrer Pflicht eines Kursabschlusses nicht nachkommen (Abbruch oder Nicht-Teilnahme), ist für die zuständigen Behörden transparent nachvollziehbar.

8. Wie viele Personen haben den Abschlusstest (Prüfung der erworbenen Deutschkenntnisse) nicht positiv abgeschlossen und welche Sanktionen wurden aufgrund dessen verhängt? Bitte um jährliche Aufstellung nach Alter, Geschlecht und Aufenthaltstitel sowie nach Anzahl und Ausmaß der verhängten Sanktionen

Laut Information der Abteilung Soziales und Integration im Amt der Vorarlberger Landesregierung wird hinsichtlich der Auswertung der Sanktionen auf die Antwort zur Frage 6. verwiesen.

Laut Auskunft des ÖIF sind in der nachstehenden Tabelle Prüfungsantritte von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten angeführt, die im Rahmen des Startpakets gefördert wurden und die Prüfung nicht bestanden haben.

Eine Person kann in der Tabelle mehrmals erfasst sein, wenn sie mehrere Antritte nicht bestanden hat. Eine Person kann in der Tabelle der bestandenen Prüfungsantritte ebenso wie in der Tabelle der nicht bestandenen Prüfungsantritte erfasst sein.

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023 (bis 30.09.)
Anzahl der nicht bestandenen Antritte gesamt	54	162	174	69	119	184	138
A1	54	162	161	60	11		
A2			13	9	60	114	92
B1					48	57	46
B2						13	

Asylberechtigt	45	132	155	59	98	159	123
Subsidiär schutzberechtigt	9	30	19	10	21	25	15

weiblich	21	65	94	37	55	78	47
männlich	33	97	80	32	64	106	91

15-20	6	6	14	5	3	20	15
21-40	34	88	86	36	75	102	106
41-60	14	68	72	26	40	61	16
61+			2	2	1	1	1

- 9. Welche Organisationen/Institutionen sind mit der Durchführung der Deutschkurse in Vorarlberg betraut?**
- 10. Wie hoch sind die Kosten pro Person für diese Deutschkurse?**
- 11. Wie hoch sind die Gesamtkosten für diese Deutschkurse seit 2016, wer trägt diese Kosten und wie hoch ist der Kostenbeitrag des Kursteilnehmers?**

Laut Auskunft des ÖIF stellt dieser in Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages Deutschkurse zur Alphabetisierung und den Sprachniveaus A1 bis maximal C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) zur Verfügung. Gemäß § 68 Abs. 1, dritter Satz, AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idgF, können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen auch Asylwerber:innen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit an Deutschkursen teilnehmen.

Gemäß § 4 Abs. 2 IntG kann sich der ÖIF für die Abwicklung der Deutschkurse Kursträgern bedienen. Die Beschaffung der für die Teilnehmer:innen kostenlosen ÖIF-Deutschkurse im Rahmen des „Startpaket Deutsch & Integration“ erfolgte bis 2022 über eine Projektförderung und wird seit Anfang 2023 über das Instrument der Vergabe abgewickelt. Subsidiär steht die Individualförderung zur Verfügung. Kurse werden im Umfang von 320 UE (Grund Alphabetisierung), 240 UE (Standardkurse) und 160 UE (Kompaktkurse) angeboten und im Durchschnitt von 15 Personen pro Kurs besucht. Die durchschnittlichen Kosten pro Teilnehmer:in für einen Standardkurs belaufen sich auf rund 1.500 Euro.

- 12. Welche konkreten Inhalte werden im Rahmen der Werte- und Orientierungskurse vermittelt? Können Sie den Landtagsfraktionen die Lernunterlagen digital übermitteln?**
- 16. Wie viele Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte haben den verpflichtenden Werte- und Orientierungskurs mit einem positiven Abschlusstest (Prüfung der vermittelten Grundwerte) abgeschlossen? Wie werden diese Abschlusstests durchgeführt, was ist der Inhalt der Prüfung und was ist notwendig, damit der Test positiv abgeschlossen wird?**
- 19. Wie viele Personen haben den Abschlusstest (Prüfung der vermittelten Grundwerte) nicht positiv abgeschlossen und welche Sanktionen wurden aufgrund dessen verhängt? Bitte um jährliche Aufstellung nach Alter, Geschlecht und Aufenthaltstitel sowie nach Anzahl und Ausmaß der verhängten Sanktionen**
- 20. Welche Organisationen/Institutionen sind mit der Durchführung der Werte- und Orientierungskurse in Vorarlberg betraut?**

Laut Mitteilung des ÖIF bietet dieser seit 2015 Werte- und Orientierungskurse für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (nunmehr gesetzlich verankert in § 5 Abs. 1 IntG, BGBl. I Nr. 68/2017) sowie seit 2020 für sozialhilfebeziehende Drittstaatsangehörige (§ 16b IntG, BGBl. Nr. 41/2019) an. Seit dem Inkrafttreten des IntG ist der Besuch der Werte- und Orientierungskurse für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab vollendetem 15. Lebensjahr verpflichtend. Das Kurscurriculum und die Kursinhalte wurden von einer Expert:innen:gruppe unter der Leitung von Herrn Univ-Prof. und Rechtsphilosoph Christian Stadler erstellt.

Die Werte- und Orientierungskurse wurden durch externe Expert:innen wie z.B. Herrn Dipl.-Soz. Kenan Güngör evaluiert und entsprechend den Evaluierungsergebnissen im Jahr 2022 um weitere Themenmodule ergänzt und von 8 Stunden auf 24 Stunden ausgebaut.

Die nunmehr dreitägigen Werte- und Orientierungskurse geben eine erste Orientierung über Leben und Alltag in Österreich. Die Themenkomplexe „Deutschlernen, Ausbildung und Arbeitsmarkt“, „Verfassungswerte und rechtliche Integration“ und „Kulturelle Aspekte des Zusammenlebens und Freiwilliges Engagement“ stehen jeweils einen Tag lang im Mittelpunkt.

Ziel der Kurse ist die Vermittlung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Regeln eines friedlichen Zusammenlebens.

Das vermittelte Wissen trägt zur Aufklärung bei, soll die Teilnehmer:innen zur Reflexion der eigenen Haltungen und zur Förderung kritischer Handlungskompetenz anregen.

Danach gibt es die Möglichkeit, bei einem freiwilligen Praxistag ehrenamtliche Organisationen, österreichische Institutionen oder Sehenswürdigkeiten zu besuchen.

Weiterführende Informationen zum Werte- und Orientierungskurs finden sich unter [Werte- und Orientierungskurse: Österreichischer Integrationsfonds ÖIF](#).

Der Werte- und Orientierungskurs gilt als positiv abgeschlossen, sofern der bzw. die jeweilige Teilnehmer:in während der vollen Dauer des Kurses anwesend war.

Bei einem positiven Kursabschluss erhalten die Teilnehmer:innen vom ÖIF eine Teilnahmebestätigung.

- 13. In welcher Sprache werden die Werte- und Orientierungskurse in Vorarlberg abgehalten?**
- 14. Mussten im Rahmen der seit 2016 stattgefundenen Werte- und Orientierungskurse in Vorarlberg Dolmetscher-Tätigkeiten angewendet werden? Wenn ja, wie oft und in welchen Sprachen? Wie hoch waren die Kosten für die Dolmetscher-Tätigkeit? Bitte um jährliche Aufstellung**
- 21. Wie hoch sind die Kosten pro Person für diese Werte- und Orientierungskurse?**
- 22. Wie hoch sind die Gesamtkosten für diese Werte- und Orientierungskurse seit 2016, wer trägt diese Kosten und wie hoch ist der Kostenbeitrag des Kursteilnehmers?**

Laut Auskunft des ÖIF werden die Werte- und Orientierungskurse auf Deutsch abgehalten und jeweils in eine Sprache pro Kurs gedolmetscht.

Derzeit werden in Vorarlberg Kurse mit einer Dolmetschung auf Arabisch, Dari/Farsi, Paschtu und Somali angeboten.

Sowohl die speziell ausgebildeten Trainer:innen als auch die Dolmetscher:innen, die die Kurse abhalten, sind beim ÖIF angestellt.

Es werden daher keine externen Dolmetscherleistungen benötigt und die Kosten zur Gänze aus dem Budget des ÖIF gedeckt.

Hinsichtlich der Kosten für Werte- und Orientierungskurse darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 14860/J sowie Nr. 15450/J (im Anhang) verwiesen werden.

In nachstehender Tabelle findet sich eine jährliche Aufstellung der Werte- und Orientierungskurse in Vorarlberg, aufgeschlüsselt in die jeweiligen gedolmetschten Sprachen:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023 (bis 31.10.)
Anzahl der Kurse gesamt	41	59	36	25	38	24	21
Arabisch	22	35	15	16	22	17	15
Dari/Farsi	13	14	15	8	11	5	2
Englisch	1	2					
Paschtu							1
Russisch	2	1					
Somali	3	7	6	1	5	2	3

15. Wie viele Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, die eine Integrationserklärung unterzeichnet haben, haben an einem verpflichtenden Werte- und Orientierungskurs teilgenommen?

Laut Auskunft des ÖIF haben 3.037 Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, die bis einschließlich Oktober 2023 in Vorarlberg eine Integrationserklärung unterzeichnet haben, bis einschließlich Oktober 2023 an einem Werte- und Orientierungskurs teilgenommen.

Laut Mitteilung der Abteilung Soziales und Integration (Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten) im Amt der Vorarlberger Landesregierung haben 1.018 Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, welche von Februar 2016 bis Juni 2017 eine Vorarlberger Integrationsvereinbarung unterzeichnet haben, an einem Werte- und Orientierungskurs teilgenommen.

17. Wie viele Personen haben den Werte- und Orientierungskurs seit 2016 abgebrochen und welche Sanktionen wurden aufgrund dessen verhängt? Bitte um jährliche Aufstellung nach Alter, Geschlecht und Aufenthaltstitel sowie nach Anzahl und Ausmaß der verhängten Sanktionen

Laut Auskunft des ÖIF gliedert sich die Anzahl der abgebrochenen Werte- und Orientierungskurse in Vorarlberg seit dem Inkrafttreten des IntG 2017 jährlich wie folgt; hinsichtlich der Sanktionen ist auf die Antwort zur Frage 6. zu verweisen:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023 (bis 30.09.)
Anzahl der Abbrüche in einem Werte- und Orientierungskurs	10	10	4	1	7	3	10
Asylberechtigt	5	6	4	1	6	2	7
Asylwerber	3	2					1
Subsidiär Schutzberechtigt	2	2			1	1	2
weiblich	6	6	1		2		1
männlich	4	4	3	1	5	3	9
15-20 Jahre	1	3	2	1	3	1	
21-40 Jahre	9	7	2		4	1	10
61+ Jahre						1	

18. Wie viele Personen haben den verpflichtenden Werte- und Orientierungskurs seit 2016 gar nicht besucht und welche Sanktionen wurden aufgrund dessen verhängt? Bitte um jährliche Aufstellung nach Alter, Geschlecht und Aufenthaltstitel sowie nach Anzahl und Ausmaß der verhängten Sanktionen

Diesbezüglich wird auf die Antworten zu den Fragen 6. und 7. verwiesen.

23. Sind von der Landesregierung konkrete Änderungen der „Vorarlberger Integrationsvereinbarung“ vorgesehen und wenn ja, wie sehen diese aus? Bitte um Übermittlung der entsprechenden Vereinbarungsformulierung

Laut Mitteilung der Abteilung Soziales und Integration im Amt der Vorarlberger Landesregierung wurde mit Inkrafttreten des Sozialleistungsgesetzes ab 01.04.2021 auf das IntG verwiesen und die vom Land Vorarlberg als 1. Bundesland im Jahr 2016 eingeführte „Vorarlberger Integrationsvereinbarung“ vom Bund übernommen. Geplante Änderungen der mit dem IntG verbundenen Integrationsvereinbarung sind derzeit unter dem Titel „Integrationsvereinbarung plus“ auf Landesebene angedacht, wobei die rechtlichen Fragen noch einer Klärung bedürfen:

Mit der „Vorarlberger Integrationsvereinbarung plus“ soll die bestehende Integrationsvereinbarung geschärft und den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Wichtig ist es dabei, diese Vereinbarung wieder in die Öffentlichkeit zu bringen. Darüber hinaus soll unterstrichen werden, dass es sich dabei auch um ein „Geben und Nehmen“ handelt.

Die „Vorarlberger Integrationsvereinbarung plus“ soll – im Gegensatz zu bisher – auch für negativ entschiedene Asylwerbende bis zur ihrer freiwilligen Ausreise aus Österreich bzw. deren Abschiebung gelten.

Die Vereinbarung soll auch Sanktionen vorsehen, wenn beispielsweise kein Erlernen der Sprache oder keine Arbeitsmarktintegration erfolgt.

Eine konkrete Vereinbarungsformulierung liegt gegenwärtig noch nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrat Christian Gantner

Landesrätin Katharina Wiesflecker